

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 23. Jan. 1970

111

B 2

Regensdorf

Bau- und Niveaulinien an der Wehntalerstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS T, Teilstück Adlikon bis Gemeindegrenze Niederhasli. Festsetzung.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Regensdorf

0096-0011

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Wehntalerstrasse ist im Gesamtkonzept der kantonalen Hochleistungsstrassen, welches vom Regierungsrat am 10. September 1964 genehmigt wurde, enthalten. Da die heutige HVS T mit unübersichtlichen Kurven mitten durch die Dorfkerne der Ortschaften des Wehntals führt, sah sich die Baudirektion veranlasst, eine neue Verkehrslinie mit Umfahrungen der Ortskerne zu projektieren. Im vorliegenden Abschnitt in der Gemeinde Regensdorf, Strecke Adlikon bis Gemeindegrenze Niederhasli, folgt die neue Strassenaxe jedoch im wesentlichen der schon bestehenden HVS T. Da dieses Teilstück in einem Gebiet liegt, das in nächster Zeit eine grössere bauliche Entwicklung erfährt, müssen die Bau- und Niveaulinien als Grundlage für Quartierpläne festgesetzt werden.

Im Auftrage der Baudirektion hat der Gemeinderat Regensdorf die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Regensdorf vom 21. Juni bis zum 10. Juli 1969 aufgrund der Publikationen im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Regensdorf vom 20. Juni 1969 und unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 19. Juni 1969.

Innert der gesetzten Frist ist eine einzige Einsprache eingegangen, welche von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2401 vom 12. November 1969 abgewiesen wurde. Gegen die erwähnte Verfügung ist kein Rekurs erhoben worden, so dass die Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt

werden können.

Auf Antrag des Kantonsingeniieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Wehntalerstrasse I.Kl.Nr.I, HVS T, Teilstück Adlikon bis Gemeindegrenze Niederhasli, Gemeinde Regensdorf, werden Bau- und Niveaulinien im Sinne der Erwägungen gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen, an das Direktionssekretariat, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, den Planungsingenieur, den Strasseninspektor, den Kreisingenieur I, das Baulinienbüro sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne.

Zürich, den 23. Jan. 1970  
zi/402076

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i.a. Winkler*